



II-13456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

6106/AB

7390/1-Pr 1/94

1994-04-28

zu 6171/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6171/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend einen Entwurf zur Änderung des Sachwalterschaftsrechts, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wird nun, da sich die Bundesländer nicht bereit erklären, außerstationäre Versorgungseinrichtungen für psychisch Kranke zu errichten und aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 UbG der Subsidiaritätsgedanke nicht umgesetzt werden kann, dieses Versorgungsdefizit rechtsstaatlich saniert, indem man die zivilrechtliche Aufenthaltsbestimmung wiedereinführt?
2. Ist Ihnen bewußt, daß Sie mit dieser Regelung die zwangsweise Anhaltung in privaten Pflegeheimen, Altersheimen usw. gesetzlich legitimieren?
3. Ist Ihnen bewußt, daß Sie mit der neuen Regelung in § 282 b Abs. 1-3 das vorhandene Betreuungsdefizit sanieren, indem Sie Zwangsmaßnahmen wie "einsperren" und "anbinden und fixieren mittels Gurten u. dgl." legitimieren, ohne vorher den anderen Weg - nämlich ausreichend Pflegepersonal zur Verfügung zu stellen - zu versuchen?

4. Aufgrund welcher Empfehlungen und wissenschaftlicher Grundlagen wollen Sie die Regelung in § 282 c Abs. 1-3 einführen?
5. Wäre es nicht sinnvoller, in diesem Zusammenhang ein Psychohygiene-Gesetz, wie es im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses des UbG von psychiatrischen Experten immer wieder gefordert wurde - zu installieren, um so eine ausreichende psychiatrische und psychosoziale Versorgung auf gesetzlicher Basis sicherzustellen?
6. Glauben Sie nicht auch, daß es unsinnig ist, die Möglichkeit ambulanter psychiatrischer Zwangsbehandlungen einzuführen, ohne vorher den "sanften Weg" zu gehen, und ausreichende ambulante Betreuungseinrichtungen sicherzustellen?
7. Sind Sie nicht auch der Meinung, daß durch die Möglichkeit einer ambulanten Zwangsbehandlung von psychisch Kranken die Bundesländer aus ihrer finanziellen Verantwortung entlassen werden, ausreichende Betreuungseinrichtungen zu schaffen, da eine ambulante zwangsweise Behandlung mittels Psycho-pharmaka einfach billiger und weniger zeitintensiv zu handhaben ist?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Justizausschuß hat in seinem Bericht zum Unterbringungsgesetz, 1202 BlgNR 17. GP 2 f, ausgeführt, daß ein erhöhtes Rechtsschutzbedürfnis nicht nur in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen, sondern auch in anderen Bereichen der stationären Versorgung psychisch Kräcker und geistig behinderter Menschen besteht. In diesem Zusammenhang hat der Justizausschuß von einer "Grauzone" von Freiheitsentziehungen und -beschränkungen gesprochen. Der Ausschuß ist sich darüber im Klaren gewesen, daß verschiedene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Lage dieser ohnehin schon benachteiligten Menschen zu verbessern. Als einzelne Schritte in diese Richtung hat der Justizausschuß - aus zivilrechtlicher Sicht - die nähere Umschreibung der Voraussetzungen einer "Aufenthaltsbestimmung" für psychisch

kranken und behinderten Menschen im Sachwalterrecht sowie die Umgestaltung verfahrensrechtlicher Regeln bezeichnet.

Auf Grund dieser Erwägungen des Justizausschusses hat das Bundesministerium für Justiz nach Vorliegen der ersten Erfahrungen mit dem Unterbringungsgesetz Überlegungen angestellt, in welcher Weise den Anliegen des Justizausschusses durch eine Änderung des Sachwalterrechts entsprochen werden kann. Zur Diskussion der maßgeblichen Fragen ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, der u.a. Vertreter der Sachwaltervereine, der mit Sachwalterschaftssachen vertrauten sozialen Organisationen, der Angehörigen psychisch Kranker und der Richterschaft beigezogen worden sind. Auf der Grundlage einer ersten Besprechung hat die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz den in der Anfrage angesprochenen Entwurf vorbereitet und in der Arbeitsgruppe zur Diskussion gestellt. Demnach handelt es sich um einen internen Vorentwurf, der noch keinem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist. Es kann daher auch nicht die Rede davon sein, daß der Entwurf - wie in der Einleitung der Anfrage ausgeführt wird - mit 1.7.1994 in Kraft treten soll.

In der Arbeitsgruppe ist Einvernehmen darüber erzielt worden, daß der vom Entwurf erfaßte Bereich, nämlich die Personensorge für unter Sachwalterschaft stehende psychisch kranke oder geistig behinderte Personen, einer näheren gesetzlichen Regelung bedarf. Im Detail gehen die Meinungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen freilich auseinander.

Es ist klar, daß eine Änderung des Sachwalterrechts allein nur in engen Grenzen dazu beitragen kann, die Situation alter und/oder psychisch beeinträchtigter Menschen in stationären Einrichtungen zu verbessern. Eine solche Regelung steht in einem engen Zusammenhang mit anderen Bestrebungen zur Verbesserung der vom Justizausschuß beklagten Situation. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Kompetenzfeststellungserkenntnis vom 16.10.1992, K II-2/91, ausgeführt, daß das Alten- und Pflegeheimwesen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache ist. Nach dem Wissensstand des Bundesministeriums für Justiz wird derzeit in den Ländern an solchen "Heimgesetzen" gearbeitet.

Die Möglichkeit zur sogenannten "pflegschaftsgerichtlichen Einweisung" in eine Krankenanstalt für Psychiatrie (nach § 23 Entmündigungsordnung) wurde durch die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Unterbringungsgesetz beseitigt: demnach kommt die Entscheidung über die Unterbringung eines psychisch Kranken in einer psychiatrischen Krankenanstalt ausschließlich dem Unterbringungsgericht zu. Der vorliegende Entwurf stellt in diesem Bereich keine Änderungen zur Diskussion, zumal nach dem derzeitigen Erfahrungsstand des Bundesministeriums für Justiz hier kein Regelungsbedarf bestehen dürfte.

Zu 2:

Nach § 282 ABGB Satz 2 hat der Sachwalter einer behinderten Person die erforderliche Personensorge, besonders auch die ärztliche und soziale Betreuung, sicherzustellen, soweit das Gericht nicht anderes bestimmt. Diese Bestimmung kann als rechtliche Grundlage einer unter Umständen auch zwangsweisen Anhaltung psychisch beeinträchtigter Personen in stationären Einrichtungen (außerhalb psychiatrischer Krankenanstalten) herangezogen werden. Der angesprochene Entwurf dehnt diese Rechtsgrundlage nicht aus, sondern verfolgt u.a. das Ziel, die im Rahmen der Personensorge dem Sachwalter und dem Gericht zukommenden Aufgaben im Interesse und zum Schutz der betroffenen Personen näher zu umschreiben. Hier stellt der Entwurf Verbesserungen im Interesse und zum Schutz der betroffenen Personen zur Diskussion. Dem Sachwalter (und dem Gericht) soll das Recht zur Aufenthaltsbestimmung nur insoweit zukommen, als es "die Personensorge erfordert". Gemeint sind damit diejenigen Fälle, in denen ein psychisch kranker oder geistig behinderter Mensch auf Grund seines psychischen Zustandes nicht mehr in der Lage ist, eine entsprechende Entscheidung selbstständig zu treffen.

Zu 3:

Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt, steht das Gesetzesvorhaben in einem engen Zusammenhang mit Bestrebungen der Länder, das Heimwesen einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Die zur Diskussion gestellte Bestimmung des § 282b ABGB geht davon aus, daß in den einzelnen Landesgesetzen entsprechende Vorsorge für eine ausreichende finanzielle und personelle Dotierung der einzelnen Einrichtungen getroffen wird.

Zu 4:

Die zur Diskussion gestellte Bestimmung lehnt sich im Grundsatz an die Vorbilder des § 8 Abs. 3 Krankenanstaltengesetz und der §§ 36 und 37 Unterbringungsgesetz an. Auch hier gelten im übrigen sinngemäß die Ausführungen zur Frage 2. Der Sachwalter und das Gericht können nämlich schon nach geltendem Recht über eine allenfalls erforderliche medizinische Behandlung entscheiden. Die zur Diskussion gestellte Bestimmung des § 282c Abs. 2 ABGB muß schließlich in Verbindung mit dem vorgeschlagenen § 282 Abs. 3 ABGB gelesen werden.

Zu 5:

Ich darf hier auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verweisen.

Zu 6 und 7:

Bei einer ambulanten (psychiatrische oder auch nichtpsychiatrische) Zwangsbehandlung durchgeführt wird, empfiehlt es sich schon im Sinn des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Alternativen zu dieser Zwangsmaßnahme zu suchen. Ambulante Betreuungseinrichtungen sind gewiß geeignet, die zum Teil prekäre soziale Situation psychisch Kranke oder geistig behinderter Menschen zu verbessern. Auch unter der Annahme, daß flächendeckende Betreuungsdienste angeboten werden, kann es freilich immer noch Fälle geben, in denen eine ambulante Behandlung gegen den Willen des Betroffenen der Einweisung in eine Krankenanstalt vorzuziehen ist.

Zusammenfassend halte ich fest, daß der vorliegende Entwurf eine Diskussionsgrundlage für die zu 1 erwähnte Arbeitsgruppe darstellt. Die dabei eingebrachten Bedenken, Vorschläge und Anregungen werden bei den weiteren Arbeiten am Gesetzesvorhaben berücksichtigt werden. Ziel des Projekts bleibt nach wie vor die Verbesserung der Situation psychisch beeinträchtigter Menschen, die sich in stationären Einrichtungen aufhalten. Es sollen aber weder bestehende Zu- und Mißstände "legitimiert", noch Versorgungsdefizite "rechtsstaatlich saniert", noch die Länder "aus ihrer finanziellen Verantwortung entlassen" werden.

27. April 1994

PARL 7390 (Pr1)